

Lesefassung

**Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Kipperquelle"** vom 18. September 1997
*in der Fassung der VO zur Änderung von Verordnungen über
geschützte Landschaftsbestandteile vom 12.06.2006*

§ 1 Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Der am südöstlichen Stadtrand von Weimar gelegene Quellaustritt einschließlich des etwa 80 m langen Bachabschnittes von der Quelle bis zum Straßendurchlaß sowie die angrenzenden Quell- und Hochstaudenfluren werden unter der Bezeichnung "Kipperquelle" in den im Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als geschützter Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 1,0 Hektar. Es umfaßt die nachstehend aufgeführten Flurstücke (wobei Teilflächen mit TF gekennzeichnet sind):

- Ehringsdorf Flur 4, Flurstücke 472/3 (TF), 472/4 (TF) sowie
- Ehringsdorf Flur 1, Flurstücke 28/1 (TF), 28/2, 28/3 (TF).

(3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils ergeben sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 im Maßstab 1 : 1 000 sowie 02 im Maßstab 1 : 2 000 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, entsprechend markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im Umwelt- und Grünflächenamt der Stadt Weimar, Untere Naturschutzbehörde, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Schutzobjekt mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Landschaftsbestandteiles im Raum.

(5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

(1) Die im Ilmtalgraben gelegene Kipperquelle ist eine Karstquelle mit starker Wasserschüttung. Das kalkreiche Wasser tritt in zwei Quelltrichtern (Hauptaustrittsstellen) sowie mehreren Nebenausstrittsstellen zutage und hat das Jahr hindurch eine konstante Temperatur von 8,5 °C. Das Quellwasser mündet nach ca. 140 m in die Ilm. Die natürlichen Quellaustritte, der naturnahe Bachabschnitt und die angrenzenden Quell- und Hochstaudenfluren sind wertvolle Biotope mit einer artenreichen Flora und Fauna. Darunter befinden sich bestandsbedrohte Pflanzengesellschaften, Insekten-, Mollusken-, Amphibien-, Reptilien- und Vogelarten.

(2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. die Karstquelle aus Gründen des Geotopschutzes als Zeugnis geologischer Prozesse zu erhalten,
2. die naturnahen Quellaustritte, den Bachabschnitt und die angrenzenden Hochstaudenfluren wegen ihrer Bedeutung als zusammenhängende Lebensstätte bestandsbedrohter wildwachsender Pflanzen und wild lebender Tierarten (Biotope) zu erhalten, durch extensive Bewirtschaftung zu pflegen und von waldartiger Sukzession freizuhalten,
3. die wertvollen Quellbiotopstrukturen als bedeutenden Bestandteil des Biotopverbundsystems zwischen der Ilmaue und dem Landschaftspark Belvedere zu erhalten,
4. den Landschaftsbestandteil als belebendes und gliederndes Element des Landschaftsbildes zu bewahren.

§ 3 Verbote

(1) Nach § 17 Abs. 3 VorlThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils und seiner zum Erhalt notwendigen Umgebung führen können. Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. aus dem Quellgebiet Wasser zu entnehmen oder abzuleiten, die Gewässer zu verändern oder zu beseitigen, deren Ufer zu verändern sowie Feuchtbiotope zu entwässern,
6. den Grundwasserstand zu verändern, Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten oder abzuleiten,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

8. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen oder diese an ihren Brut- und Wohnstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Wiesen und Brachflächen (ufernahe Streifen) umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
12. vor dem 01.07. des jeweiligen Jahres zu mähen,
13. Mineraldünger einschließlich Kalk und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auszubringen,
14. Erstaufforstungen vorzunehmen,
15. Höhlenbäume, Totholz und Ufergehölze zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
16. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
17. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
18. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. in dem geschützten Landschaftsbestandteil mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. zu reiten, zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden und zu angeln,
4. Hunde frei laufen zu lassen (ausgenommen Jagdhunde nach § 4 Satz 1 Ziffer 4),
5. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteils von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
2. Unterhaltungsarbeiten an Gewässern zum Schutz vor Hochwasser; andere Arbeiten an Gewässern und Gehölzpflegearbeiten nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch §3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 11, 12 und 13; eingeschlossen ist die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten.

4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen bedarf der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Leitungen, Wegen, Gräben, Drainagen und geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
7. die geowissenschaftliche Erkundung und Datenerfassung auf dem Gebiet der Ingenieur-, Hydro- und Bodengeologie sowie des Geotopschutzes durch die Thüringer Landesanstalt für Geologie mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 18 oder des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Eine Ordnungswidrigkeit nach vorstehenden Absätzen 1 und 2 kann gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1 ThürNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

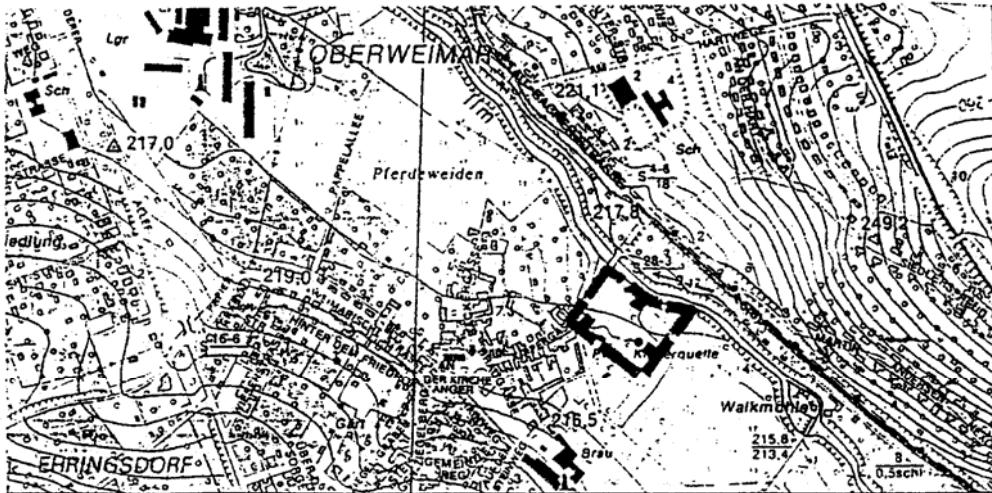
§ 7 Inkrafttreten (Außerkräfttreten)

(1) Diese Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Kipperquelle" vom 18. September 1997 in der Fassung der VO zur Änderung von Verordnungen übergeschützte Landschaftsbestandteile vom 12.06.2006 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

VO geschützter Landschaftsbestandteil „Kipperquelle“: Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 23/97 vom 01.10.1997, S. 125


Änderungen:

<i>Art der Änderung</i>	<i>Datum</i>	<i>Änderungen</i>	<i>Fundstelle</i>
Verordnung zur Anpassung von Verordnungen betreffend die Unterschutzstellung von geschützten Landschaftsbestandteilen an die Erfordernisse der Währungsumstellung	04.12.2001	<ul style="list-style-type: none">• Neufassung des § 6 Ordnungswidrigkeiten Abs. 1 bis 3• Inkrafttreten	Rathauskurier vom 23.12.2001, S. 1293
Verordnung zur Änderung von Verordnungen über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Weimar	12.06.2006	<ul style="list-style-type: none">• § 4 Satz 1 Ziffer 3 geändert	Rathauskurier vom 02.07.2006, S. 2996



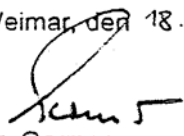
Übersichtskarte
Bestandteil der Verordnung über den
**Geschützten Landschaftsbestandteil
"Kipperquelle"**
vom 18.09.1997
Größe: 1,0 ha

Kartengrundlage:
Top. Karte, Maßstab 1:10000, Nr. M-32-47-B-a-2
Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer
Landesvermessungsamtes
Genehmigungs-Nr. : 005 296/96



Geltungsbereich der
Schutzverordnung

Weimar, den 18.09.1997



Dr. Germer
Oberbürgermeister

